



Stand der Technik: Klimageräte

Stand: 1. Juli 2019

Referenz/Aktenzeichen: S256-0004

Ausgangslage

Die Herstellung und das Inverkehrbringen sowie die Einfuhr zu privaten Zwecken von Klimageräten mit in der Luft stabilen Kältemitteln sind gemäss Anhang 2.10 Ziffer 2.1 Absatz 2 Buchstabe d Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) verboten.

Eine Ausnahme zu diesem Verbot besteht gemäss Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 2 ChemRRV, wenn:

- a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt;
- b. nach dem Stand der Technik das in der Luft stabile Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima gewählt worden ist; und
- c. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels getroffen worden sind.

Die Übergangsregelung gemäss Anhang 2.10 Ziffer 7 Absatz 4 ChemRRV regelt die Übergangsfristen für die Herstellung, Einfuhr, Bereitstellung für Dritte und die Abgabe an Dritte, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht (und somit die Ausnahmevoraussetzung nach Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 2 Buchstabe a ChemRRV nicht mehr erfüllt ist):

- Herstellung und Einfuhr: 6 Monate, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht
- Bereitstellung für und Abgabe an Dritte: 12 Monate, nachdem ein Ersatz nach dem Stand der Technik besteht

Dieses Dokument beschreibt den Stand der Technik, der die Grundlage für die obengenannten Ausnahme- und Übergangsregelungen bildet. Dieser Stand der Technik basiert auf dem zurzeit verfügbaren Wissen und wurde mit folgenden Fachverbänden abgestimmt:

- Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz FEA
- Schweizerischer Verband für Kältetechnik SVK
- Proklima
- suissetec

Weitere Hinweise zum Stand der Technik nehmen wir per e-mail auf chemicals@bafu.admin.ch entgegen.

Definition des Standes der Technik für Klimageräte

Anpassung 2019
(1. Juli 2019)

Für folgende Geräte bestehen Alternativen ohne in der Luft stabile Kältemittel¹:

- neue mobile Kompakt-Klimageräte².

Für alle übrigen Klimageräte fehlen Alternativen ohne in der Luft stabile Kältemittel.

Hingegen sind für folgende Geräte mit in der Luft stabilen Kältemitteln Massnahmen zur Vermeidung von Emissionen des Kältemittels verfügbar³:

<u>Geräte</u>	<u>Massnahme</u>
<ul style="list-style-type: none"> • neue mobile Split-Klimageräte² mit einer Kälteleistung von mehr als 6 kW 	Verwendung einer Rückkühlung über ein Wasser-Glykol-Gemisch

Zusammenfassung der Übergangsfristen für Klimageräte⁴

	1. Juli 2019	1. Januar 2020	1. Juli 2020
Klimageräte gemäss <i>Anpassung 2019</i>			
- Herstellung, Einfuhr			
- Bereitstellung, Abgabe			
alle übrigen Klimageräte			
- Herstellung, Einfuhr			
- Bereitstellung, Abgabe			

zulässig

verboten

¹ d.h., die Ausnahmeregelung nach Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 2 ChemRRV ist für diese Geräte nicht anwendbar

² hermetisch geschlossene Systeme, die der Endnutzer von einem Raum in einen anderen bringen kann

³ d.h., die Ausnahmeregelung nach Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 2 ChemRRV ist nur anwendbar, wenn die entsprechenden Massnahmen getroffen werden

⁴ gemäss Ziffer 7 Absatz 4 Anhang 2.10 ChemRRV